jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1980/6/26 0911/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs3;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1962/04/09 0528/59 2

Stammrechtssatz

Über mangelhaft oder unschlüssig begründete Anträge, die tatsächliche Verhältnisse zum Gegenstand haben, darf sich die Behörde keineswegs mit der Wirkung hinwegsetzen, daß die behaupteten Umstände als nicht zutreffend beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000911.X04

Im RIS seit

26.06.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at